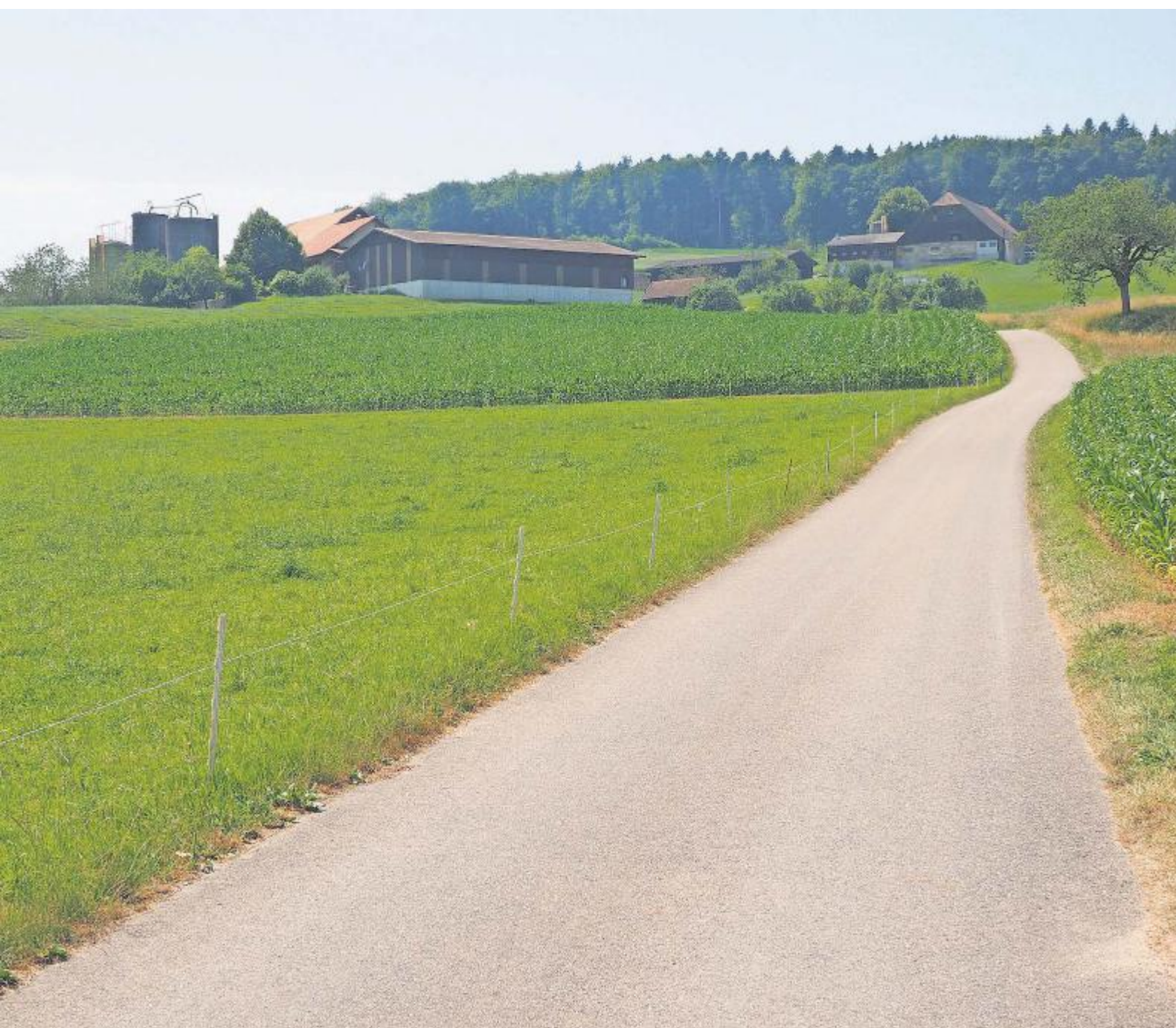


DIE NAMENDAMEN über Hennen und Heimat in Olten-Gösgen und Thal-Gäu

Da lachen ja die Hühner!



Keine Hühner weit und breit: Der schon 1265 erstmals erwähnte Hennenbühl in Walterswil war wohl ursprünglich «Henmans Bühl».

BRUNO KISSLING



von **Beatrice Hofmann-Wiggenhauser**

In Schönenwerd gibt es auf der steilen Felskante hoch über der Hauptstrasse nach Aarau einen Aussichtspunkt. Wer auf diesem Felsen den wunderbaren Ausblick über die Felder und Wiesen geniesst, wird angeblich augenblicklich von starkem Heimweh nach der Heimat an Aare und Jura ergriffen. Aus diesem Grund wird dieser Felsen Heimwehfluh genannt.

Heimat oder schweizerdeutsch Heimet meint den Ort, an dem man zu Hause ist, oder den Geburts-, Wohnort sowie das Vaterland. Das althochdeutsche Wort heimoti, heimuoti bedeutet Besitz an Haus und Hof, Heimwesen oder auch Heimat. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Wort Heimat vor allem für juristische und geografische Zwecke, meistens im Zusammenhang mit dem Aufenthalts- oder Bleiberecht, verwendet. Wer kein Heimatrecht besass, war heimatlos und somit auch weniger privilegiert.

❖ In Anwil BL, an der Grenze zu Kienberg SO und Wittnau AG, befindet sich der Heimatlosenblätz. Bis 1931 gehörte dieses 63 Aren grosse Landstück zwar zur Schweiz, lag aber ausserhalb der Hoheitsgebiete der drei Kantone, da niemand Anspruch auf dieses steile Waldstück erhob. Auf diesem weissen Flecken auf der Landkarte suchten damals Heimatlose wie etwa Bettler oder Zigeuner Zuflucht, da sie in diesem Niemandsland ausserhalb der zuständigen Gerichtsbarkeit waren und Schutz vor Verfolgung genossen. 1823 wurde ein Versuch unternommen, die Grenzverhältnisse zu bereinigen, doch die drei Kantone konnten sich nicht einigen. Erst im Herbst 1931 wurde ein dreikantiger Granitstein in den dortigen Graben gesetzt und das Landstück aufgeteilt. An gleicher Stelle sind heute auch der Heimatlosenenspitze und das Heimatlosenbächli bekannt.

❖ In Lostorf finden wir nördlich des Schärenackers einen Heimetsbüel. Ein früher Beleg aus dem Gösgen Urbar von 1528 zeigt hier die Namensform «Heimspiel» und 1826 ist die Form «Heimathspiel» belegt. Damit ist natürlich kein Ballspiel auf heimischem Boden gemeint, sondern es

handelt sich beim Beleg von 1528 um eine Zusammensetzung eines Personennamens Heim, Heim(o) mit dem Wort Büel (pil, piel für Biel, Bühl), das Hügel bedeutet. Es handelt sich hier also um den Bühl des Heim(o)s und hat nichts mit Heimatgefühl oder Heimweh zu tun. Zudem ist der Familienname Heim für die Nachbargemeinde Niedergösgen überliefert.

Östlich des Heimetsbüel in Lostorf liegt der Name Hemmet, der erst ab 1875 in der gleichen Schreibung belegt ist. Ein wenig früher, 1826, gibt es

Mit der Namensform «Heimspiel» in Lostorf, aus dem Gösgen Urbar von 1528, ist allerdings kein Ballspiel auf heimischem Boden gemeint ...

einen Beleg aus dem Grundbuch, der «Hemathacker» heisst. Da ältere Belege fehlen, ist es uns hier nicht möglich, eine abschliessende Deutung zu machen. Da sich die Flur Hemmet gleich neben dem Heimetsbüel befindet, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Name Hemmet auf einen Besitzer zurückzuführen ist. Wahrscheinlich trug früher das ganze Gebiet den gleichen Namen und im Laufe der Zeit sind zwei Namen entstanden. Denn auch der Hemmet-Name kann auf einen althochdeutschen Personennamen Henno, Hemo oder auf eine verschliffene Form des Familiennamens Henman, Henneman verweisen.

❖ In Walterswil finden wir den Weiler Hennenbühl, der bereits seit 1265 belegt ist. Von dieser Wohnstätte leitete sich einst auch ein vom 13. bis 15. Jahrhundert im Niederamt belegter Familienname ab. Dieser Weilername wiederum geht wohl auf den Besitzernamen Henman, Henemann (von dem sich die Namen Hemmet etc. ableiten) zurück. Namenkundlich müssen also Hen-

nen-Namen nichts zwangsläufig etwas mit dem Huhn zu tun haben.

In Oberbuchsiten finden wir beispielsweise den Namen Henneli und die Hennelistrasse. Unser bisher ältester Beleg stammt aus dem Grundbuch von 1824 und ist mit der heutigen Namensform identisch. Da bisher ältere Belege dieses Namens fehlen, kann nur eine Vermutung geäussert werden. Aber aufgrund des gut und früh belegten Hennenbühl-Weilers in Walterswil werden die meisten Hennen-Namen in der Region auf den Familiennamen Hennenbühl bzw. Henman, Henemann zurückgehen.

❖ In Kienberg finden wir den Namen Heimetsädel. Der Erstbeleg im Gösgen Urbar von 1545 heisst «Hennensädel», 1827 erscheint die Form «Heimetzedel» und 1864 «Heimathsedel». Aufgrund der ersten Namensform mit dem Bestimmungswort «Henne» dürfte dieser Name ebenfalls auf den althochdeutschen Namen Henno verweisen. Doch was bedeutet das Kompositum Hennensädel genau? Das Schweizerdeutsche Wörterbuch erklärt einen Sädel als Sitz oder Sattel. Das Kompositum Hennensädel wird sogar separat aufgeführt und als Sitzstange für Hühner erläutert. Tatsächlich liegt der Heimetsädel im Gebiet Forenberg und bezeichnet eine Krete nördlich des Stellikopfes.

In diesem Fall lachen nicht die Hühner, sondern wir Namenforscher. Denn der Heimetsädel kann aufgrund des Grundwortes Sädel eindeutig als schmale Geländestelle gedeutet werden, die mit dem Namen eines früheren Besitzers oder Bewohners Henno näher bestimmt wird. Der Heimetsädel hat weder mit Heimat noch mit Feder- vich zu tun - auch wenn einige Kienberger an der letzten Gemeindeversammlung mit dem Wegmacher der Waldstrasse auf den Heimetsädel ein Hühnchen rupften.

Beatrice Hofmann-Wiggenhauser, MA, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsstelle Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch in Olten.

@ info@namenbuch-solothurn.ch

Obergericht

Urteil: kein Menschenhandel

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat den Fall einer heute 28-jährigen Bulgarin, die gemäss Anklage unter anderem Opfer eines bulgarischen Menschenhändlers geworden und von diesem in der Schweiz zur Prostitution gezwungen worden war (siehe OT vom 3. Juli), in fast gleicher Weise beurteilt wie das Amtsgericht Olten-Gösgen zuvor.

Die erste Instanz hatte den Bulgaren im September 2014 zu einer vier- einhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, erachtete aber den Tatbestand des Menschenhandels als für nicht ausreichend belegt. Schuldig gesprochen dagegen wurde der Bulgare wegen mehrfacher Förderung der Prostitution, mehrfacher sexueller Nötigung sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand. Zudem sollte der Bulgare seinem Opfer eine Genugtuung von 20 000 Franken bezahlen.

Alle Parteien hatten gegen das Urteil Berufung eingelegt

Das Obergericht hat das Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen in diesen Tagen nun zu weiten Teilen bestätigt. Es bleibt bei der viereinhalbjährigen Freiheitsstrafe für den Angeklagten. Dagegen erhöhte das Obergericht die Genugtuungssumme für das Opfer um fast das Doppelte.

Alle Parteien hatten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt; die Staatsanwaltschaft beantragte - auch wegen Menschenhandels - eine sechsjährige Freiheitsstrafe, der Bulgare selbst einen «Persilschein» (Freispruch auf der ganzen Linie sowie eine Entschädigung von 200 Franken pro angerechnetem Tag in Untersuchungs- beziehungsweise Sicherungshaft). Wie die Rechtsvertreterin des Verurteilten Bulgaren, Cornelia Dippon Hänni (Oensingen), auf Anfrage erklärte, werde sie ihrem Mandanten die Annahme des Urteils empfehlen.

Opfer erhielt Genugtuung von 38 000 Franken zugesprochen

Das Opfer hatte als Nebenklägerin eine Genugtuung von 50 000 Franken gefordert, erhielt nun 38 000 Franken zugesprochen. Zufrieden mit der Erhöhung der Genugtuungszahlung ist Susanne Schaffner-Hess (Olten), die Rechtsvertreterin der Bulgarin. «Ich bin froh für sie», quittiert die Juristin das Urteil des Obergerichts. (HUB)

NACHRICHTEN

GRENCHEN

Alkoholisiert mit parkiertem Auto kollidiert

Die Lenkerin eines Personenwagens war am Sonntag, gegen 22.35 Uhr, auf der Ruffinstrasse in Grenchen nach Lengnau unterwegs. Plötzlich kollidierte sie mit der offenen Fahrertüre eines dort parkierten Autos. Der betroffene Autolenker stand zum Zeitpunkt der Kollision zwischen seinem Auto und der Fahrertüre.

Die Frau verliess die Unfallstelle daraufhin unerkannt. An beiden beteiligten Fahrzeugen entstand insgesamt ein Sachschaden von mehreren 1000 Franken. Nach ersten Abklärungen konnte die Kantonspolizei Solothurn die Beschuldigte kurz darauf in der Umgebung anhalten.

Wie ein vor Ort durchgeführter Atemalkoholtest ergab, war die 72-jährige Schweizerin mit über einem Promille alkoholisiert. Der Führerausweis wurde ihr abgenommen. Die Polizei sucht nun Zeugen. Personen, welche den Vorfall beobachten konnten, werden gebeten, sich bei der Kantonspolizei Solothurn in Grenchen (Telefon 032 654 39 69) zu melden. (PKS)